

24./IX. 1915

10

Fernhalten Unzuverlässiger vom Handel.

Eine Verordnung des deutschen Bundesrates.

A. Berlin, 23. September. Der Bundesrat beschloß in seiner heute abgehaltenen Sitzung eine Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Die Verordnung stellt eine Ergänzung der bestehenden Vorschriften über den Höchstpreis gegenüber der übermäßigen Preissteigerung dar. Nach der neuen Verordnung haben die Behörden unzuverlässigen Personen den Betrieb des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfes zu untersagen. Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können ferner den Beginn eines derartigen Handelsbetriebes von einer Erlaubnis abhängig machen. Bei der Feststellung von Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit dartun, sind Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und gegen eine übermäßige Preissteigerung besonders zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit der genannten Vorschriften wird ferner dadurch erheblich gesteigert, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung und gegen einzelne Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes nunmehr neben Gefängnis auch die schwere Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen ist. Auch kann bei der erwähnten Zuwiderhandlung gegen das Höchstpreisgesetz die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht werden, wie dies in der Verordnung gegen die übermäßige Preissteigerung bereits vorgesehen ist.